

Lizenzvertrag

Prompt™ / Prompt™ Batch / Prompt™ Titan / Prompt™ Calc / Prompt™ Inspector

inklusive ORACLE-Lizenzvertrag für ASFU-Lizenzen

Prompt™ und die darauf aufbauenden System sind Produkte der atlan-tec Systems GmbH (im folgenden "AT" genannt) und werden im Folgenden als "Software" bezeichnet. AT ist Inhaber aller Rechte an der Software und behält sich alle expliziten und impliziten Rechte aus dem Deutschen und dem Europäischen Softwarerecht vor, soweit es nicht durch die folgenden Lizenzbedingungen eingeschränkt wird. In strittigen Fragen gilt immer die Auslegung des zum jetzigen Zeitpunkt (Februar 2010) geltenden Rechts, die für AT günstiger ist. AT erkennt dem Vertragspartner (dem Käufer einer Softwarelizenz), im folgenden „Kunde“ genannt, eine zeitlich unbeschränkte, aber funktional und räumlich beschränkte Nutzungsberechtigung der Software zu. Der Umfang der Nutzungsberechtigung wird durch einen Vertragsabschluß wie einen Kaufvertrag definiert.

Mit der Installation der Software und mit der Nutzung der Software schließt der Kunde diesen Lizenzvertrag mit AT ab und erkennt alle Rechte und Pflichten vollinhaltlich an, die sich aus diesem Lizenzvertrag ergeben. Die Nutzung der Software kommt einer Unterzeichnung dieses Vertrages gleich und bedeutet, dass der Kunde alle Bedingungen dieses Vertrages vollständig und unwiderruflich akzeptiert.

1. Lizenzgewährung

Mit der Installation der Client-Software auf Ihrem Rechner oder mit dem Zugriff auf einen Prompt™-Server über Software von Drittanbietern erkennen Sie alle Bedingungen des folgenden Vertrages ohne jegliche Einschränkung an. Sofern Teile dieser Vereinbarung der Rechtsprechung widersprechen, werden die anderen Teile dieser Vereinbarung davon nicht berührt.

AT gewährt Ihnen mit Kauf und vollständigem Nutzungsrechteübergang (nach Begleichung der Rechnung und aller eventuellen vertraglichen Nebenforderungen) die zeitlich unbeschränkte Nutzung der Vollversion eines Clienten zur Installation der Software auf einem festgelegten beliebigen einzelnen Computer (Einzelplatz-Computer oder Workstation in einem Netzwerk) und einer einzigen Anlage. Anlagen sind definiert als funktionale Verbände technischer Apparate, welche der Fertigung oder Produktion eines Zwischenproduktes oder Produktes in einer Fertigungslinie dienen, einem Betriebsleiter unterstehen und meist auch eine separate Leitsystemebene oder Steuerung aufweisen. Die Nutzung einer Vollversion für die Projektierung mehrerer Anlagen bedarf der Erweiterung der Lizenz und einer expliziten schriftlichen Genehmigung durch AT.

Dem Kunden ist es strengstens untersagt, die Software Dritten zugänglich zu machen, welche im Wettbewerb zu AT stehen oder aber Konzepte und Erkenntnisse in Prompt™ für eigene Produkte zu nutzen, welche in Prompt™ verwendet werden. Sie erkennen an, dass das Bedienkonzept und die Lösungsansätze in Prompt™ einzigartige und technologisch

herausragende Lösungen mit Erfindungscharakter sind und dass sich daraus seitens AT ein rechtsgültiger urheberrechtlicher Anspruch erhebt.

Der Kunde erkennt mit dem Erwerb einer Vollversion den Kopierschutz "Dongle" (Hardwareschutzstecker) oder eine hardwaregebundene Serverfixierung uneingeschränkt als akzeptabel an falls AT einen solchen einführt.

Sofern der Anwender die Offenheit des Prompt™-Systems nutzt und Softwarepakete von Drittanbietern (wie Reportgeneratoren) auf die Prompt™-Datenbasis anwenden möchte, erfordert die Nutzung einer solchen Software die Installation einer gültigen Client-Lizenz auf jedem Rechner und für jeden namentlich genannten Nutzer, der Informationen aus Prompt™ nutzt oder abrufen. Auch Rechnern, welche sporadisch Inhalte oder Daten aus einem Prompt™-Server darstellen oder nutzen, muss jeweils eine feste und dem Rechner und der Person zugewiesene Client-Lizenz vorhanden sein.

Prompt™ ist keine so genannte "Floating-Lizenz", bei der sich Anwender "einloggen und ausloggen" können, um unter mehreren Anwendern eine Lizenz aufzuteilen, sondern eine feste und rechner- und personenbezogene Lizenz. Jede Lizenz ist für die Nutzung auf einem Computer und durch einen Anwender vorgesehen und darf nicht auf Systemen (wie z.B. Terminalservern) zur verteilten Nutzung einer oder mehrerer Lizenzen verwendet werden. Dies bedeutet, dass immer nur ein namentlich benannter Anwender eine Lizenz zu einem Zeitpunkt installieren darf und zur Nutzung der Lizenz auf einem anderen Rechner die Installation physisch am Ursprungsrechner entfernt werden muss und dann erst auf einem anderen Rechner installiert werden darf. Die Nutzung von Prompt™ als Floating-Lizenz ist mit deutlich erhöhten Lizenzkosten verbunden und muss schriftlich zwischen Kunde und AT vereinbart werden. Diese Sonderform ist erst ab der 20er Prompt™-Lizenz in einer Anlage (Definition siehe erster Absatz oben) eines Unternehmens gegen Aufpreis und mit schriftlicher Einverständniserklärung von AT möglich. Werden mehrere Betriebe an einen Server angeschlossen und nur einer oder alle dieser Betriebe nutzen Floatinglizenzen, so ist für jeden Betrieb eine 20er Lizenz von Prompt™ zu erwerben. Der Betrieb, der Standort und der Betriebsleiter sind zur Erteilung einer gültigen Lizenz immer namentlich zu erwähnen.

Jeder Versuch der Nutzung oder des Betriebes einer Lizenz der Software oder eines Softwarepaketes von Drittanbietern auf mehr Rechnern als Client-Lizenzen vorhanden sind, z.B. durch technische Tricks, ist strengstens verboten und bereits der Versuch zieht strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen nach sich.

Die Lizenzen der Softwarepakete Prompt™, Prompt™ Batch und Prompt™ Titan sind auch immer an einen Betrieb oder eine Anlage und an einen Server gebunden und dürfen auch nur für die Verarbeitung der Daten dieses Betrieb genutzt werden, welcher namentlich an AT genannter Lizenzträger ist und bei welchem der Server aufgebaut ist und genutzt wird. Das Einspielen der Daten anderer Betriebe ist ein Verstoß gegen die Nutzungsbeschränkungen dieser Lizenz. Damit verbietet sich auch der Einsatz von Prompt™ als Datapreprocessing-Werkzeug für Dienstleister oder dienstleistende Abteilungen.

Die Prompt™-Lizenzen werden immer mit einem Loader angeboten. Dieser Loader darf aus technischen und lizenzrechtlichen Gründen immer nur jeweils eine Datenquelle (also z.B. ein PLS und einen Prompt™-Server) bedienen. Für jede weitere Datenquelle und jeden weiteren Server muss jeweils ein weiterer Loader lizenziert werden. Sofern andere Programme oder

Mechanismen auf Prompt™ schreiben wollen, so ist für jede Datenquelle und damit auch für jeden Loader eine Client-Lizenz zu lizenzieren und zu verwenden.

Die Lizenzen der Softwarepakete Prompt™, Prompt™ Batch und Prompt™ Titan sind auf einem Server von der zu lizenzierenden Anzahl her immer miteinander gekoppelt. Wird eine der beiden AddOn's Prompt™ Batch oder Prompt™ Titan auf einem Prompt™-Server installiert, so muss die Lizenzierung immer auch alle lizenzierten Prompt™-Arbeitsplätze umfassen - unabhängig davon, ob sie genutzt werden oder nicht. Eine Trennung der Lizenzen auf einem Server oder die getrennte Erhöhung der Prompt™-Lizenzzahl ohne Erhöhung der Prompt™ Titan / Prompt™ Batch-Lizenzen oder umgekehrt ist nicht möglich. Entsprechend der angemeldeten Benutzer auf einem Server müssen alle Systeme und AddOns in gleichem Umfang erhöht werden. Es gilt das Prinzip, dass das Softwarepaket oder das AddOn mit der geringsten Zahl gültiger Lizenzen auf einem Server die Anzahl der zur Nutzung freigegebenen Arbeitsplätze limitiert. Eine Installation bei der zum Beispiel eine Prompt™ 20-Arbeitsplatzversion mit einer 5 Arbeitsplatzversion Prompt™ Batch versehen ist, darf nur noch an 5 Arbeitsplätzen gleichzeitig genutzt werden, bis die Prompt™ Batch - Version mit 20 Arbeitsplätzen installiert ist.

AT behält sich vor, durch technische Maßnahmen die Verletzung der Lizenzbedingungen erkennbar und als Beweis verwendbar zu machen oder zu verhindern. AT untersagt jeglichen gewerbsmäßigen Verleih der Vollversion von Prompt™, Prompt™ Titan und Prompt™ Batch, sowie die kommerzielle Nutzung der Funktionen dieser Pakete in mehreren aufeinander folgenden Projekten an mehreren Prozessen z.B. durch Dienstleister.

Abweichungen von den definierten Regeln bedürfen für ihre Rechtsgültigkeit der Schriftform.

2. Ausschluss weiterer Rechtsansprüche

Mit Erwerb einer Lizenz erwirbt der Kunde das räumlich beschränkte, jedoch zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht an der Software. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass AT sowohl Urheber als auch Eigentümer der Software ist. AT behält den Rechts- und Besitzanspruch der Software. Der Kunde akzeptiert, dass die oben gewährte Lizenz kein Verkauf der Rechte an der Software ist und dass der oben aufgeführte Vertrag dem Kunden in Bezug auf die Software keinen Anspruch auf Patente, Vervielfältigungen, Branchengeheimnisse, Warenzeichen oder auf andere Rechte gewährt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die Software vertraulich zu behandeln und angemessene Schritte zu unternehmen, unerlaubte Vervielfältigung und Bekanntgabe zu verhindern.

Bei der Prompt™-Installation werden auch System-Dateien (DLL) geändert. Durch diese Veränderung können unter bestimmten Umständen Probleme mit älteren Softwareinstallationen entstehen, da andere (meist neuere) Versionen von Systemdateien installiert werden. Prinzipiell ist Sie in sehr seltenen Fällen damit zu rechnen, dass ältere Installationen anderer Programme nicht mehr vollständig lauffähig sind. Dieses Risiko besteht aber grundsätzlich bei jeder Installation von Windows-Programmen. Wir bemühen uns um sofortige Lösung dieser Probleme, schließen aber die Haftung für Schäden an Installationen durch derartige Probleme vollständig aus.

3. Keine Modifikationen, Dekompilierung oder Urheberrechtsverletzung

AT untersagt strengstens jede Analyse der Datenstrukturen, jegliche Disassemblierung oder Dekompilierung, Löschung oder Änderung der Software oder von Teilen der Software, an Datenstrukturen oder an Dateien oder der Dokumentation, die zu der Software gehören oder mit dieser ausgeliefert oder installiert werden. Dieses Verbot gilt sowohl für den Originaldatenträger, als auch für die installierte Software. Jede unvollständige Installation ist vom Anwender daher vollständig zu löschen.

Jede Änderung an der Software, die der Nutzung mehrerer Vollversionen zur gleichen Zeit oder zur Nutzung einer Demoversion als Vollversion dient, ist eine Straftat und wird von AT in jedem Fall straf- und zivilrechtlich verfolgt.

Alle Datenstrukturen, Tabellen, Tabellenformate und Inhalte in Datenbanken, Beziehungen zwischen Softwaremodulen, Datenbanken oder Tabellen von Datenbanken ("Entity relationship diagram"), Datenflusspläne, grafische Blockdarstellungen von Modulen, sowie alle nicht am Markt üblichen Details von Benutzeroberflächen oder Softwarepaketen - im folgenden als Informationen bezeichnet - sind urheberrechtliches Eigentum von AT. Der Lizenznehmer erkennt für diese Informationen weitest möglichen Urheberrechtsschutz zu Gunsten ATs unter Bezug auf die §§ 69a III, 97, 100, 101a, 106, 108a, 110 und 111 des Urheberrechtsgesetzes an.

Auch alle offenen Strukturen, Scripte, Trigger und Funktionen des Prompt™-Systems oder Teile desselben sind besondere geistige Schöpfungen im Sinne des Urheberrechtes und unterliegen damit dem Urheberrecht in vollem Umfang.

Der Lizenznehmer verzichtet damit darauf, die Informationen der anderen Seite für eigene Lösungen und Konzepte ganz oder teilweise zu verwerten, sofern dies nicht vertraglich einvernehmlich vereinbart wurde. Insbesondere erkennt der Lizenznehmer auch an, dass jeder Versuch von Unternehmensabteilungen (Fachabteilungen) mit eigenen Programmierkapazitäten, die Informationen über die Systeme von AT für Eigenentwicklungen zu nutzen, eine Straftat ist. Der Lizenznehmer verpflichtet sich daher auch insbesondere, die Informationen, die sich aus der Software von AT ableiten lassen oder die sich direkt ergeben, in keiner Weise in eigene Softwareentwicklungen einfließen zu lassen, wenn darüber keine einvernehmliche vertragliche Einigung in Schriftform besteht.

4. Gewährleistung

Die ausgelieferten Prompt™-Versionen durchlaufen bei AT sehr weitgehende Testreihen mit denen sichergestellt werden soll, dass in ausgelieferten Softwarepaketen keine Fehler auftreten. Dennoch kann es bei einer derart komplexen Software wie Prompt™ nie ausgeschlossen werden, dass einmal einzelne Fehler auftreten. AT weist aber darauf hin, dass es nach dem momentanen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen, insbesondere auch in Verwendung mit verschiedenen Systemumgebungen, Hardwarekomponenten oder anderen Softwarepaketen, fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher nur die Software, die im Sinne der Programmbeschreibung grundsätzlich verwendbar ist.

Mängel sind unverzüglich nach bekannt werden, jedoch spätestens nach 30 Tagen anzuzeigen. Ist die Software in Teilen mangelhaft, so ist AT unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche gegenüber Inhabern einer Volllizenz verpflichtet, nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Mehrere Nachbesserungen sind zulässig. Schlägt die Nachbesserung mehr als fünfmal fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl nur Wandlung verlangen.

AT haftet gegenüber Inhabern einer Volllizenz, welche Projekte in Teilen oder vollständig selber mit der Software durchführen, nicht für die richtige Auswahl, Einsatz, Anwendung, und Nutzung der Software. Das gilt insbesondere für den Fall des Einsatzes nicht geeigneter Hardware oder Änderungen der Software oder bei fachlich falscher Vorgehensweise. Insbesondere ist die Haftung für alle durch die Software verursachten mittelbaren Schäden ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich zulässig ist und sofern keine weiteren Vereinbarungen im Rahmen von Projekten getroffen worden sind. AT haftet nicht für Ansprüche auf Schadenersatz aus jedem Rechtsgrund, außer es kann vom Kunden grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln, Tun oder Unterlassen nachgewiesen werden.

Die Gewährleistungsansprüche erlöschen 24 Monate nach Lieferung der Vollversion oder nach Erwerb des letzten Updates bezüglich der betreffenden Lizenz werden im Einzelnen in den unten angehängten Service-Level Agreement (SLA) Definitionen geregelt. Der Umfang von Garantieleistung und die besondere Ausprägung der Garantieleistungen ist ausschließlich vom Service-Level abhängig, welcher der Kunde mit AT in schriftlicher Form vereinbart hat.

5. Gesetzesanwendung

Dieser Vertrag unterliegt der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland und ist so anzuwenden, als ob die betreffenden Rechtsgeschäfte in der Bundesrepublik Deutschland stattfänden. Sofern die Regelungen des Europäischen Softwarerechtes für AT günstiger sind und noch nicht in Deutsches Recht überführt sind, ersetzen die Regelungen des Europäischen Softwarerechtes das Deutsche Recht. Es gilt in allen strittigen Fragen immer das Recht, welches für AT günstiger ist. Sowohl der Kunde als auch AT nehmen zur Kenntnis, dass das Abkommen der Vereinten Nationen, bezüglich der Verträge für den internationalen Verkauf von Waren (1980), ausdrücklich von der Anwendung auf diesen Vertrag ausgeschlossen ist.

6. Auflagen

Dieser Vertrag gilt bis in das Jahr 2050, sofern er nicht, wie unten aufgeführt, vorher gekündigt wird. AT hat das Recht, den Vertrag und die Lizenzrechte gegenüber einem Kunden sofort zu kündigen, falls dieser Kunde die Bestimmungen dieses Vertrages nicht erfüllt oder verletzt.

7. Exportkontrolle

Unsere Software ist ein Hochtechnologieprodukt und unterliegt als solches Exportbeschränkungen. Unsere Software kann von unbefugten Ländern oder Personen zum Herstellen von Kriegswaffen missbraucht werden. Jede Anwendung oder die Duldung einer solchen Anwendung ist strengstens verboten und bedarf der schriftlichen Zustimmung durch AT.

Weder die Software noch zugrunde liegende Informationen oder Technologien dürfen im Wege des Downloads oder anderweitig (1) in ein Land, für das ein EU-Embargo besteht bzw. zu einem Staatsangehörigen oder Bewohner eines dieser Länder; oder (2) an eine Person, die auf der Liste der "Specially Designated Nationals" des US-Finanzministeriums oder dem "Table of Denial Orders" des US-Wirtschaftsministeriums steht, exportiert werden. Indem Sie die Software benutzen, erkennen Sie die vorstehenden Verpflichtungen an und bezeugen, dass Sie weder in einem solchem Land ansässig sind, noch unter der Kontrolle eines solchen stehen, noch Staatsangehörige(r) oder Bewohner(in) eines solchen Landes sind, noch auf einer der genannten Listen stehen.

Sie erkennen im Falle der Weitergabe an, dass Sie diese Rechte nicht verletzen und durch entsprechende Sorgfalt dafür Sorge tragen, dass diese Rechte nicht durch Dritte verletzt werden, welche Zugang zu Ihrer Software haben.

8. Allgemeine Lizenzregeln für Prompt™

Die Datenstruktur des Prompt™-Systems unterliegt dem gleichen Lizenzschutz (siehe 3) wie kompilierte Software und darf nicht kopiert, in anderen Datenbanken ganz oder teilweise umgesetzt, modifiziert oder Wettbewerbern der AT zugänglich gemacht werden. Spiegelserver und ähnliche Vorrichtungen erfordern eine eigene Lizenz: Jedes ruhende aber funktionsfähige Rechnersystem (wie Backup-Server) gilt als aktive Lizenz und muss entsprechend separat lizenziert werden.

Auch alle offenen Strukturen, Scripte, Trigger und Funktionen des Prompt™-Systems oder Teile desselben sind besondere geistige Schöpfungen im Sinne des Urheberrechtes und unterliegen damit dem Urheberrecht im rechtlich weitest möglichen Umfang.

Jede Prompt™-Lizenz wird mit einem Loader ausgeliefert. Dieser Loader und jedes Prompt™-System ist für ein Prozessleitsystem (eine Datenquelle) und für einen Prompt™-Server lizenziert. Jedes weitere PLS und jeder weitere Server erfordert den Einsatz eines weiteren Loaders. Die Verfügbarkeit des Prompt™-Systems wird nur in dem Maße der Verfügbarkeit des Servers gewährleistet.

Jede Schnittstelle zum Prompt™-System (LIMS, Handeingaben, diverse Loader, externe Programme, Webseiten), die nicht bei AT lizenziert ist, wird wie ein fester Arbeitsplatz (Client) von der Zahl der noch frei nutzbaren, d.h. lizenzierten Clienten abgezogen. Ebenso wird jede externe Benutzer-Schnittstelle zwischen den Daten aus einem Prompt™-System und einem Benutzer behandelt.

Die Prompt™-Lizenz wird von AT mit einer sehr kostengünstigen, so genannten ASFU-Lizenz (eine Art OEM-Lizenz für ORACLE-Technologiepartner) von ORACLE ausgeliefert. Es gelten spezielle ORACLE-Lizenzbedingungen, siehe ORACLE-Lizenzvertrag unten.

Die schnelle und sichere Funktion eines Prompt™-Systems kann nur für Server und Netzwerke auf aktuellem Stand der Technik garantiert werden. Der aktuelle Stand der Technik ist gegeben, wenn der Rechner höchstens 2 Jahre alt ist und zum Zeitpunkt der Beschaffung zu den schnellsten verfügbaren Systemen am Markt

9. Terminallizenzen

Eine Terminallizenz dient dem alternierenden Zugriff vieler Anwender auf eine geringere Anzahl von Prompt™-Lizenzen über einen Terminalserver und entspricht damit einer Floating-Lizenz. Der Terminalserver lässt nur den gleichzeitigen Zugriff der lizenzierten Nutzerzahl zu, ohne dabei aber die Arbeitsplätze im Einzelnen festzulegen.

Eine einfache Prompt™-20-Platz-Lizenz nach aktuellem Listenpreis ist für den Einsatz als Floating-Lizenz notwendig. Diese und alle installierten Optionen werden für den Betrieb als Floating-Lizenz oder auf einem Terminalserver mit einem **Aufschlag** von 250% (Faktor 3,5) auf Listenpreise versehen. Dies entspricht etwa der geschätzten Mehrnutzung einer einzelnen Lizenz und kompensiert den Ausfall der Lizenzeinnahmen durch die Nutzung einer Floating-Lizenz oder einem Terminalserver gegenüber von Festlizenzen.

Der Prompt™-Server wird mit einer 20 User-Version ORACLE geladen.

Neben dem ORACLE-Server muss ein weiterer externer Terminalserver zur Verfügung stehen, welcher mit dem MS Terminalserverbetriebssystem geladen ist.

Alle Programmpakete von Drittanbietern mit Zugriff auf Prompt™ müssen in diesem Fall auch auf dem Terminalserver installiert werden. Jeder externe Rechner mit einer separaten und festen Installation eines Oracle-Treibers und Zugriffsmöglichkeit auf den Prompt™-Server gilt als Festlizenz und wird von der Anzahl der verfügbaren Floating-Lizenzen abgezogen.

Es darf nur eine einzige Anlage und ein einziger Betrieb, die organisatorisch einem Betriebsleiter untergeordnet sind, auf das System aufgeschaltet werden; für jeden weiteren Betrieb und für jedes weitere PLS sind mindestens 20 weitere Einzelplatzlizenzen zu lizenzieren.

Die Option Prompt™ Titan ist auf einem Terminalserver nicht lauffähig, da die Clientenfunktionen zu viel Rechenzeit beanspruchen.

10. Zusammenfassung

Sie nehmen zur Kenntnis und stimmen zu, dass Sie diesen Vertrag gelesen und verstanden haben und dass dieses der vollständige Vertrag zwischen Ihnen und AT ist, der alle eventuellen Früheren, zwischen Ihnen und AT getroffenen Abmachungen, sei es in schriftlicher, mündlicher oder anderer Form, ersetzt.

Dieser Vertrag kann nur durch ein schriftliches, von AT rechtsgültig unterzeichnetes Dokument geändert werden.

Die Oracle-Lizenzbedingungen sind Bestandteil unser atlan-tec Prompt™ Lizenzbedingungen, sofern Sie mit Prompt eine ASFU-Lizenz von ATLAN-tec erwerben. Diese Bedingungen gelten jedoch nicht, wenn Sie mit einer eigenen ORACLE-Lizenz oder mit einer anderen Rahmenlizenz arbeiten. Dann gelten die jeweils zwischen Ihnen und ORACLE vereinbarten Lizenzbedingungen.